



GEMEINDE FÄLLANDEN

Verordnung

über das

Bestattungs- und Friedhofwesen

gültig ab 13. April 1994

I. Zuständigkeit und Organisation		Seite
Gesetzliche Grundlagen	Art. 1	1
Ausführende Organe	Art. 2	1
Aufgaben des Friedhofvorstehers	Art. 3	1
Pflichten des Bestattungs- und Friedhofpersonals	Art. 4	2
II. Das Bestattungswesen		
Aufbahrung	Art. 5	2
Leichentransporte	Art. 6	2
Bestattungszeiten	Art. 7	2
Grabgeläute	Art. 8	2
Abdankungsfeier	Art. 9	3
Leistungen der Gemeinde	Art. 10	3
Bestattung von Auswärtigen	Art. 11	4
III. Das Friedhofswesen		
Aufsicht der Gesundheitsbehörde	Art. 12	4
Belegungsplan	Art. 13	4
Grabfelder	Art. 14	5
Grabmasse	Art. 15	5
Grabanspruch	Art. 16	6
Grabnummern	Art. 17	6
Holzkreuz	Art. 18	6
Ruhefristen	Art. 19	6
Familiengräber	Art. 20	7
Benützungsdauer von Familiengräbern	Art. 21	7
Bepflanzung der Gräber	Art. 22	7
Abräumung der Gräber	Art. 23	8
Wiederbelegung von Gräbern	Art. 24	8
Ausgrabungen	Art. 25	8
Grabeinfassungen	Art. 26	8
Grabmäler und Bepflanzung der Grabstätten	Art. 27	9
Grabmäler/Allgemeine Vorschriften	Art. 28	9
Fristen für das Aufstellen von Grabmälern	Art. 29	9
Schäden	Art. 30	9
Gewährleistung von Ruhe und Ordnung	Art. 31	10
Oeffnungszeiten	Art. 32	10
IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen		
Beschwerden, Rekurse	Art. 33	10
Strafbestimmungen	Art. 34	11
Inkrafttreten	Art. 35	11

I. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1

Das Bestattungswesen fällt gemäss dem kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 und der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 in den Aufgabenkreis der Politischen Gemeinde. Diese erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Anordnungen, Vorschriften und Reglemente.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 2

Die Gesundheitsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat

Ausführende Organe

- einen Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter sowie
- einen Friedhofgärtner.

Art. 3

In den Aufgabenbereich des Friedhofvorstehers fallen

Aufgaben des Friedhofvorstehers

- a) die Anordnung der Leichenschau, wenn sie noch nicht durchgeführt ist
- b) die Festsetzung der Bestattungen und deren Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen
- c) die Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung, den Transport und die Bestattung oder Kremation der Leichen
- d) die Anordnungen zum Aufstellen der Trauerurne, für das Grabgeläute sowie die Sorge für die ordnungsgemässe Durchführung der Bestattungen
- e) die Führung des Bestattungsregisters
- f) die allgemeine Aufsicht über die Friedhöfe sowie über die Dienstverrichtungen des Friedhof- und Bestattungspersonals
- g) das Erteilen der Bewilligungen zur Ausführung und zum Setzen der Grabmäler gemäss den Grabmalvorschriften

- h) die Zuteilung von Familiengräbern und der Abschluss von Grabunterhaltsfonds.

Zur Ausübung seiner Pflichten steht dem Friedhofvorsteher das Bestattungs- und Friedhofpersonal zur Verfügung.

Art. 4

Die Gesundheitsbehörde erlässt über die Pflichten des Bestattungs- und Friedhofpersonals eine besondere Dienstordnung.

Pflichten des Bestattungs- und Friedhofpersonals

II. Das Bestattungswesen

Art. 5

Verstorbene werden nach dem Einsargen in der Regel in die Leichenhalle überführt und dort aufgebahrt.

Aufbahrung

Art. 6

Die Leichentransporte sind nur mit einem Leichenauto erlaubt. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Leichentransporte

Art. 7

Die öffentlichen Bestattungen finden vom Montag bis Freitag, in Bestattungszeiten der Regel um 14.00 Uhr, statt. Stille Bestattungen und Urnenbeisetzungen werden ausserhalb dieser offiziellen Zeit individuell festgelegt. In besonderen Fällen kann der Friedhofvorsteher Ausnahmen gestatten.

Art. 8

Soweit keine anderweitigen Anordnungen vorliegen, findet in der Regel bei Bestattungen ein Grabgeläute statt. Ueber Dauer und Zeit entscheidet die Gesundheitsbehörde.

Grabgeläute

Art. 9

Die Friedhofkapelle steht sämtlichen Benützern, unabhängig von einem konfessionellen Bekenntnis, zur freien Verfügung. Die Trauerfeiern sind jedoch zeitlich zu beschränken.

Abdankungsfeier

Auf besonderen Wunsch der Angehörigen und im Einverständnis mit dem Pfarrer und dem Friedhofvorsteher können Abdankungsfeiern auch in eine Kirche verlegt werden.

Art. 10

Bei Bestattungen von Gemeindeeinwohnern übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

Leistungen der Gemeinde

- a) die Leichenschau
- b) die Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen
- c) die Bereitstellung eines einfachen Sarges und das Einsargen
- d) den Leichentransport innerhalb der Gemeinde und von den Spitälern Neumünster, Uster und Zürich in die Gemeinde
- e) das Aufbahnen der Leiche in der Leichenhalle
- f) die Bereitstellung und Belegung eines Reihengrabes
- g) das Grabkreuz
- h) das Grabgeläute
- i) die Randbepflanzung der Reihengräber
- k) den Unterhalt (ohne Bepflanzungskosten) der Reihengräber
- l) bei Feuerbestattungen den Leichentransport in ein städtisches Krematorium Zürich, die Einäscherungsgebühr sowie die Kosten einer einfachen Urne
- m) bei auswärtiger Bestattung gelangen in der Regel die in § 57 der Kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen zur Anwendung.

Mehrkosten für zusätzliche Leistungen, wie zum Beispiel für eine besondere Ausführung des Sarges usw. sind von den Auftraggebern, mangels solcher von den Erben zu tragen.

Art. 11

Ueber die Bestattung Auswärtiger ohne gesetzlichen Wohnsitz in Fällanden entscheidet die Gesundheitsbehörde. Der Gemeinde sind durch die Auftraggeber, mangels solcher durch die Erben sämtliche Bestattungskosten nach Massgabe der kantonalen Vorschriften zu ersetzen. Zudem sind Grabplatzgebühren zu entrichten, die durch die Gesundheitsbehörde festgesetzt werden.

Werden den Angehörigen die Kosten nicht durch die Wohngemeinde des Verstorbenen oder durch eine Versicherung ersetzt, werden die Gebühren um die Hälfte ermässigt, sofern es sich um Gemeindeglieder handelt.

Bei Bedürftigkeit oder aus anderen sozialen Gründen kann die Gesundheitsbehörde, auf Antrag des Friedhofvorstehers, diese Gebühren herabsetzen oder erlassen.

Der Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages - in der Regel vor der Bestattung - ist obligatorisch. Hier ist eine Gebührenreduktion ausgeschlossen.

Bestattung von Auswärtigen

III. Das Friedhofswesen

Art. 12

Der Unterhalt sowie die Gestaltung der Anlagen und Hauptwege, die Bepflanzung zwischen den einzelnen Abteilungen, die Pflege der Bäume und Sträucher und die Instandhaltung der Gebäulichkeiten werden von der Gesundheitsbehörde beaufsichtigt.

Aufsicht der Gesundheitsbehörde

Art. 13

Die Beisetzungen erfolgen nach einem von der Gesundheitsbehörde genehmigten Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.

Belegungsplan

Art. 14

Der Friedhof umfasst folgende Arten von Grabfeldern:

Grabfelder

- Klasse A Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahren
- Klasse B Urnen-Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahren
- Klasse C Erdbestattungs- und Urnen-Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren
- Klasse D Erdbestattungs-Familiengräber
- Klasse E Urnen-Familiengräber
- Klasse F Gemeinschaftsgrab für Aschenbeigabe ohne Namensbezeichnungen

In den Grabfeldern werden die Gräber gemäss Belegungsplan in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt, sofern nicht besondere Gründe vorliegen.

Art. 15

Die Gräber haben folgende Masse:

Grabmasse

Klasse	Länge	Breite	Tiefe
A	180 cm	90 cm	150 cm
B	140 cm	70 cm	60 cm
C	120 cm	70 cm	120/60 cm
D	250 cm	240 cm	150 cm
E	200 cm	200 cm	60 cm

Art. 16

Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein besonderes Grab herzurichten. Ausgenommen sind Gräber der Klassen D und E.

Grabanspruch

Auf Wunsch der Angehörigen können die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum vierten Altersjahr sowie die Särge von Kindern bis zum vierten Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile im gleichen Grab beigesetzt werden.

In bestehende Urnen- oder Erdgräber dürfen, auf Wunsch der Angehörigen, zusätzliche Aschenurnen beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch jedoch nicht unterbrochen.

Art. 17

Jedes Reihengrab erhält nach seiner Eindeckung eine Ordnungsnummer.

Grabnummern

Art. 18

Jedes Grab erhält als einheitliches Grabzeichen bei der Bestattung ein Holzkreuz mit Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburts- und des Todesjahres. Vorbehalten bleibt der Anspruch auf eine anonyme Grabstätte gemäss § 45 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Holzkreuz

Ersetzen die Angehörigen dieses Grabkreuz durch ein eigenes Grabmal, so ist das Holzkreuz der Gemeinde zurückzugeben.

Art. 19

Die Gräber dürfen nach Ablauf von mindestens 20 Jahren abgeräumt und neu belegt werden.

Ruhefristen

Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn nachträglich auf Wunsch der Angehörigen in einem Grab zusätzlich eine Urne beigesetzt wurde. Für solche Urnen müssen nach Abräumung des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt werden.

Art. 20

Auf Ansuchen hin kann der Friedhofvorsteher die Benützung eines Familiengrabes bewilligen.

Familiengräber

Die Zuteilung von Familiengräbern erfolgt nur an Bürger oder Einwohner der Gemeinde Fällanden im Rahmen des Belegungsplanes und solange entsprechende Platzreserven bestehen.

Für ein Familiengrab ist eine von der Gesundheitsbehörde festzusetzende, einmalige Gebühr pro Quadratmeter zu entrichten, wobei die Unterhaltskosten - ohne Bepflanzung - eingeschlossen sind.

Art. 21

Die Benützungsdauer von Familiengräbern ist auf 60 Jahre festgelegt. Sie kann mit Genehmigung der Gesundheitsbehörde und gegen Bezahlung des festgesetzten Betrages verlängert werden, wenn dadurch die Belegung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird.

Benützungsdauer von Familiengräbern

In den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf des Benützungsdauer und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Art. 22

Die Gesundheitsbehörde erlässt für Bepflanzung und Unterhalt verbindliche Vorschriften.

Bepflanzung der Gräber

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber kann von den Angehörigen selbst ausgeführt werden. Andernfalls ist der von der Gesundheitsbehörde bestimmte Friedhofgärtner zu beauftragen. Er stellt den Auftraggebern dafür Rechnung.

Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten werden den Erben, gegebenenfalls den Angehörigen verrechnet.

Art. 23

Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gesundheitsbehörde die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen und im Kantonalen Amtsblatt bekanntgegeben. Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabzeichen und der Pflanzen eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt die Gesundheitsbehörde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Abräumung
der Gräber

Art. 24

Bei der Wiederbelegung von Gräbern sind allfällige Ueberreste früher bestatteter Leichen und die Leichenasche aus Urnen in schicklicher Weise im gleichen Grab tiefer einzugraben oder an anderer Stelle im Friedhof zu beerdigen.

Wiederbelegung
der Gräber

Auf Wunsch der Angehörigen ist ihnen die Urne mit der Leichenasche auszuhändigen.

Art. 25

Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderwärts beigesetzt oder kremiert werden. Die Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern.

Ausgrabungen

Die Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung durch den Friedhofsvorsteher.

Art. 26

Die Grabeinfassungen werden einheitlich nach den Weisungen der Gesundheitsbehörde erstellt. Andere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

Grabeinfassungen

Art. 27

Die Gesundheitsbehörde erlässt über die Beschaffenheit der Grabmäler (Grösse, Material usw.) sowie über die Bepflanzung der Grabstätten verbindliche Vorschriften.

Grabmäler und
Bepflanzung der
Grabstätten

Die Benutzer von Familiengrabstätten sind von der ersten Bestattung an zur angemessenen Bepflanzung der Gräber verpflichtet. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann das Benützungsverhältnis nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit von der Gesundheitsbehörde ohne Rückvergütung aufgehoben werden.

Art. 28

Es besteht keine Verpflichtung, die Grabstätte mit einem Grabmal zu bezeichnen.

Grabmäler/
Allgemeine
Vorschriften

Das Errichten von Grabmälern oder deren Aenderung bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsvorsteher.

Aussergewöhnliche Projekte sind der Gesundheitsbehörde zum Entscheid vorzulegen. Diese ist berechtigt, gewisse Abweichungen von den Vorschriften zu gestatten, wenn dadurch eine besondere künstlerische Wirkung erzielt wird.

Art. 29

Das Aufstellen von Grabmälern auf Erdbestattungsgräbern darf nicht vor dem 6. Monat nach der Bestattung erfolgen. Der Friedhofsvorsteher kann Grabmäler, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, auf Kosten der Eigentümer entfernen lassen.

Fristen für das
Aufstellen von
Grabmälern

Auf Urnengräbern dürfen Grabmäler sofort nach der Beisetzung angebracht werden.

Art. 30

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Schäden

Art. 31

Die Besucher der Friedhöfe sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

Kindern ist der Zutritt zu den Friedhöfen nur in Begleitung Erwachsener oder zur Erledigung eines Auftrages gestattet.

Untersagt ist

- das Befahren des Friedhofareals
- das Mitführen von Hunden
- das Betreten von Grabstätten
- das Pflücken von Blumen

Gewährleistung
von Ruhe und
Ordnung

Art. 32

Die Friedhöfe sind täglich geöffnet; während den Sommermonaten vom 1. April bis 30. September von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr; während den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 31. März von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Öffnungszeiten

An Allerheiligen, Allerseelen, am Totensonntag sowie am Weihnachts- und Altjahresabend ist der Friedhof bis 20.00 Uhr geöffnet.

IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33

Beschwerden gegen das Friedhofpersonal sind an den Friedhofvorsteher zu richten.

Gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers kann an die Gesundheitsbehörde, gegen Rekursentscheide dieser Behörde an den Bezirksrat Uster, gegen dessen Beschluss an den Regierungsrat rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage.

Beschwerden,
Rekurse

Art. 34

Mit Haft oder Busse wird bestraft,

Strafbestimmungen

- wer die Vorschriften dieser Bestattungsverordnung übertritt (siehe auch Art. 63 der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen);
- wer eine Leiche verbirgt oder beiseite schafft oder eigenmächtig Bestattungshandlungen vornimmt;
- wer den Totenfrieden stört, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches anwendbar sind.

Art. 35

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Fällanden vom 7. Juli 1961 ausser Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung hat diese Verordnung mit Beschluss vom 13. April 1994 erlassen.

Gemeinderat Fällanden

Der Präsident: Willy Hiestand

Der Schreiber: Klaus Albrecht